



gemeinde mettmenstetten

L

Subventionsreglement für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Rechtsgrundlagen	3
Art. 2. Grundsatz	3
II. Antragstellung	3
Art. 3. Zuständige Stelle	3
Art. 4. Einzureichende Unterlagen	3
Art. 5. Informationspflicht	3
Art. 6. Bearbeitungsfrist	3
III. Tarife und Gemeindebeiträge	4
Art. 7. Berechnung der Gemeindebeiträge	4
Art. 8. Gemeindebeiträge für Betreuungsangebote im vorschulischen Alter	4
Art. 9. Gemeindebeiträge für Angebote der Primarschule	4
IV. Schlussbestimmungen	4
Art. 10. Schlussbestimmungen	4
Anhang Subventionstabelle	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieses Reglements bilden die §§ 18 und 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) des Kantons Zürich, Art. 2 und 11 der Gemeindeordnung und die Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter der Politischen Gemeinde Mettmenstetten.

Art. 2 Grundsatz

Das Reglement dient zusammen mit der zugehörigen Verordnung als Grundlage für die Ermittlung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge gemäss Artikel 3 der Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter der Politischen Gemeinde Mettmens-tetten.

II. Antragstellung

Art. 3 Zuständige Stelle

Sämtliche Anträge für Gemeindesubventionen sind durch die Antragsteller der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten einzureichen.

Art. 4 Einzureichende Unterlagen

¹ Die Berechnung des Gemeindebeitrags obliegt der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten. Die Erziehungsberechtigten reichen dieser das ausgefüllte Antragsformular sowie die erforderlichen Unterlagen ein. Diese umfassen, sofern vorhanden:

- a. Subventionsgesuch im Original
- b. Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung ohne Beilagen
- c. Letzter definitiver Einschätzungsentscheid oder letzte definitive Steuerrechnung
- d. Entscheid der Sozialbehörde über finanzielle Unterstützung
- e. Aktuelle Stipendienentscheide
- f. Belege Rentenleistungen (AHV, IV, SUVA, BVG, etc.) aller Haushaltsmitglieder
- g. Abrechnungen Taggelder (Unfall-, Kranken-, Arbeitslosenversicherungen etc.) aller Haushaltsmitglieder
- h. Lohnabrechnung Konkubinatspartner (in der letzten drei Monate / der letzten sechs Monate bei stark schwankenden Einkommen
- i. Lohnabrechnung/en der Erziehungsberechtigten der letzten drei Monate bzw. der letzten sechs Monate bei stark schwankendem Einkommen
- j. Belege über weitere Einkommen (Kapitalerträge, Alimente, Boni, etc.)

² Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, für die Berechnung des massgebenden Haushaltseinkommens bei Bedarf jederzeit zusätzliche und aktuelle Unterlagen einzufordern.

Art. 5 Informationspflicht

¹ Die antragstellende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, die Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig informiert zu haben und stimmt zu, dass die Gemeindeverwaltung zur Überprüfung der Angaben auf ihre Steuerdaten zugreifen kann.

² Erziehungsberechtigte, die keine Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen oder die geforderten Unterlagen nicht einreichen, kommen nicht in den Genuss von Gemeindebeiträgen.

Art. 6 Bearbeitungsfrist

Ab Einreichung der vollständigen Unterlagen in der Gemeindeverwaltung bis zur Mitteilung der Subventionsverfügung ist mit einer Bearbeitungsfrist von zwei Monaten zu rechnen. Bei einem positiven Subventionsentscheid werden zu viel bezahlte Beiträge während dieser Frist rückwirkend gutgeschrieben oder ausbezahlt.

III. Tarife und Gemeindebeiträge

Art. 7 Berechnung der Gemeindebeiträge

¹ Die Tarife der Krippen werden von diesen bestimmt.

² Die Tarife der Tagesfamilien werden von diesen bestimmt.

³ Die Tarife der gebührenpflichtigen schulischen Angebote werden auf Antrag der Primarschulpflege im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Mettmenstetten festgesetzt.

⁴ Gemeindebeiträge werden berechnet, indem die mit Hilfe der Subventionstabelle im Anhang definierten Prozentsätze mit den geltenden Tarifen multipliziert werden.

Art. 8 Gemeindebeiträge für Betreuungsangebote im vorschulischen Alter

¹ Änderungen der Betreuungstage melden die Erziehungsberechtigten der Gemeindeverwaltung spätestens am 10. des laufenden Monats.

² Der Gemeindebeitrag wird beitragsberechtigten Erziehungsberechtigten jeweils um den 20. des laufenden Monats überwiesen.

³ Der Tagesfamilienverein stellt die Betreuungskosten rückwirkend in Rechnung. Die beitragsberechtigten Personen fordern mittels Kopie der Rechnung den Beitrag bei der Gemeinde ein.

Art. 9 Gemeindebeiträge für Angebote der Primarschule

Die Gemeindebeiträge für die subventionsberechtigten Angebote der Primarschule werden nicht an die Familien ausbezahlt, sondern in Form von Rabatten auf den im Gebührentarif publizierten Maximaltarifen gewährt.

IV. Informationspflicht und Schlussbestimmungen

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt folgende Dokumente:

- a. „Externe Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter, Gemeindebeiträge (Tarifmodell)“ vom 20. März 2020
- b. „Reglement für die Gewährung von Schulgelderlass der Elternbeiträge an der Musikschule Knonaueramt“ vom Juni 2015
- c. „entsprechende Bestimmungen des Betriebsreglements für die schulergänzenden Tagesstrukturen Domino“ vom 01.08.2018

² Dieses Reglement ist mit Beschluss vom 21. September 2021 vom Gemeinderat gutgeheissen worden und tritt per 1. März 2022 in Kraft.

Im Namen der Politischen Gemeinde:

René Kälin
Gemeindepräsident

Oliver Bär
Geschäftsführer

Anhang: Subventionstabelle

Massgebende/s Haushaltseinkommen inkl. 10 % des Vermögens gemäss Art. 4 der Subventionsverordnung, in CHF	Haushaltsgrösse				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6+ Personen
Stufe	Tarifreduktion in %				
0 - 45'000	80	85	85	85	85
45'001 - 50'000	75	80	80	80	80
50'001 - 55'000	70	75	80	80	80
55'001 - 60'000	65	70	75	80	80
60'001 - 65'000	60	65	70	75	80
65'001 - 70'000	55	60	65	70	75
70'001 - 75'000	50	55	60	65	70
75'001 - 80'000	45	50	55	60	65
80'001 - 85'000	40	45	50	55	60
85'001 - 90'000	35	40	45	50	55
90'001 - 95'000	30	35	40	45	50
95'001 - 100'000	25	30	35	40	45
100'001 - 105'000	20	25	30	35	40
105'001 - 110'000	15	20	25	30	35
110'001 - 115'000	10	15	20	25	30
115'001 - 120'000	5	10	15	20	25
120'001 - 125'000	0	5	10	15	20
125'001 - 130'000	0	0	5	10	15
130'001 - 135'000	0	0	0	5	10
135'001 - 140'000	0	0	0	0	5
ab 140'001	0	0	0	0	0